

# AMTLICHER ANZEIGER

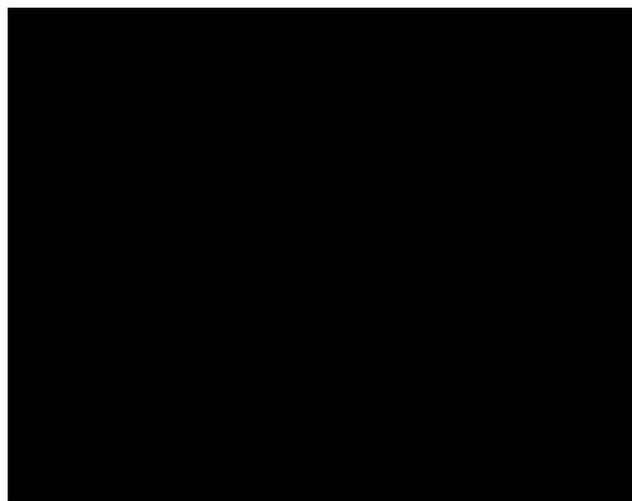
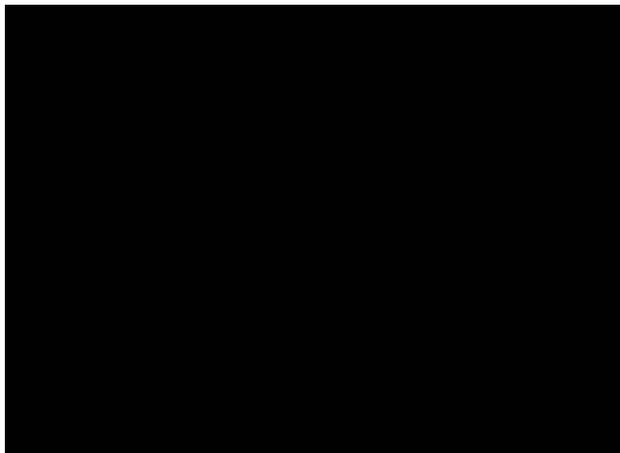
TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 23	FREITAG, DEN 21. MÄRZ	2014
-------------------	-----------------------	------

Inhalt:

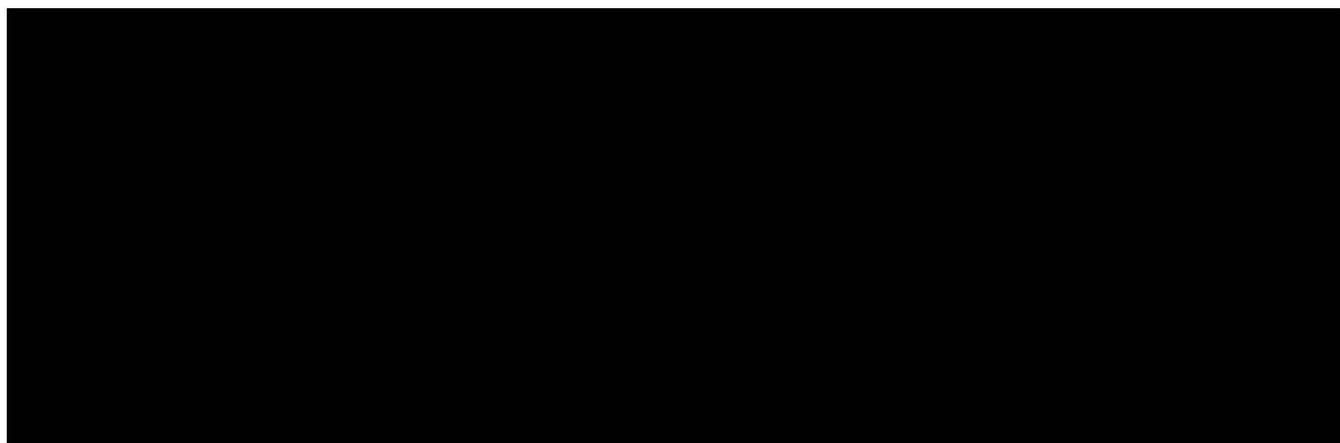
Seite

Seite



Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarförderprogrammen nach dem „Plan der Freien und Hansestadt Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes“ (Verordnung [EG] Nr. 1698/2005) vom 12. Oktober 2007 ..... 447

## BEKANNTMACHUNGEN



**Bekanntmachung von Änderungen  
der Richtlinien der Freien und Hansestadt  
Hamburg über die Gewährung von  
Zuwendungen aus investiven Agrarförder-  
programmen nach dem „Plan der Freien  
und Hansestadt Hamburg zur Entwick-  
lung des ländlichen Raumes“ (Verordnung  
[EG] Nr. 1698/2005) vom 12. Oktober 2007**

Die Richtlinien vom 12. Oktober 2007 (Amtl. Anz. 2008 Nr. 24 S. 745), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 2011 (Amtl. Anz. 2012 Nr. 11 S. 203), werden hiermit wie folgt geändert:

1. Abschnitt I (Allgemeines) Absatz 5 (Geltungszeit):  
Die Jahreszahl „2013“ wird durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
2. Abschnitt II Teil A Nummer 2.2.4 wird gestrichen.
3. Abschnitt II Teil A Nummer 4.1:  
In Absatz 3 und Absatz 4 wird die Zahl „90 000“ durch die Zahl „120 000“ sowie die Zahl „120 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.
4. Abschnitt II Teil A Nummer 5.2.3:  
Die Angabe „30 %“ wird durch die Angabe „35 %“ ersetzt.
5. Abschnitt II Teil A Nummer 5.2.4:  
Es wird folgende neue Nummer 5.2.4 eingefügt:  
„Inanspruchnahme der Beratung und der Betreuung  
Der Zuwendungsempfänger ist bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000,- Euro zur Inanspruchnahme der Betreuung verpflichtet. Einzelheiten ergeben sich aus den mit dem Betreuer zu schließenden Verträgen. Bei einem unterhalb dieser Schwelle liegenden Volumen sowie bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist der Zuwendungsempfänger zur Inanspruchnahme einer Beratung verpflichtet; diese erfolgt vor Antragstellung, bei späteren wesentlichen Änderungen sowie zur Erstellung des Verwendungsnachweises.“  
Die bisherige Nummer 5.2.4 wird Nummer 5.2.5.

6. Abschnitt II Teil A Nummer 5.2.5:  
In der Überschrift werden die Worte „und der Beratung“ angefügt.  
In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Gebühren für die Beratung gemäß Nummer 5.2.4 sind förderfähig.“  
Es wird folgender neuer Absatz angefügt:  
„Die Beratung erfolgt durch einen zugelassenen Betreuer.“
7. Abschnitt II Teil A Nummer 6.4 sowie Teil B Nummer 6.1:  
Es wird jeweils folgender neuer Absatz angefügt:  
„Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierfür die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.“
8. Abschnitt II Teil B Nummer 5.2:  
Absatz 2 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:  
„Hat die Investition die Stromproduktion zum Gegenstand und kann eine Vergütung gemäß EEG erfolgen, kann ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage und bis zu 100 000,- Euro gewährt werden.“
9. Abschnitt II Teil B Nummer 5:  
Es wird folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:  
„Die Regelungen zur Inanspruchnahme der Betreuung und der Beratung gemäß Abschnitt II Teil A Nummern 5.2.4 und 5.2.5 finden Anwendung.“  
Die Änderungen sind zum 15. Februar 2014 in Kraft getreten.

Hamburg, den 12. März 2014

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 447